

Die Ergebnisse der Hauptuntersuchung

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Mitteilungen des Statistischen Bureaus des Kantons Bern**

Band (Jahr): - **(1929)**

Heft 2

PDF erstellt am: **26.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

subsidiären Beitragspflicht, wie die Entlastungen aus der Verminderung der Ausgaben für die Armen, nach den für die einzelnen Arten der Armenpflege geltenden Grundsätze auf die Gemeinden und Kantone.

Nach dem Entwurf des Bundesrates vom August 1929 bleibt es der Regelung der Kantone überlassen, wie sie die Last aus der subsidiären Beitragspflicht zwischen Kanton und Gemeinden aufzuteilen belieben. In der Botschaft äussert sich der Bundesrat dahin, dass dagegen im interkantonalen Verkehr die Ueberwälzung der Last aus der subsidiären Beitragspflicht auf den Heimatkanton nicht in Aussicht genommen sei, da es sich eben nicht um eine Armenpflege, sondern um eine Versicherung handle. Durch diese Einschränkung der Ueberwälzung wird der Kanton Bern etwas begünstigt.

Die Zahl der Unterstützungsfälle von Wiedereingebürgerten, an deren Lasten der Bund Beiträge leistet, ist sehr unbedeutend. Wir sahen deshalb davon ab, die Wirkung der Alters- und Hinterlassenenversicherung auf diese Beiträge zu ermitteln. Der Einfachheit halber haben wir die Berechnungen so vorgenommen, wie wenn der Bund überhaupt keine Zuschüsse an die Lasten der Armenpflege der Wiedereingebürgerten geben würde. Der Fehler, der dadurch entsteht, ist für das Schlussergebnis belanglos.

IV.

Die Ergebnisse der Hauptuntersuchung.

a. Allgemeines.

Um die Wirkung der Alters- und Hinterlassenenversicherung auf die Finanzlage der Gemeinden festzulegen, haben wir in 49 Gemeinden des Kantons Einzelerhebungen gemacht, die alle Elemente lieferten, die für die Berechnungen notwendig wurden. Ueber jeden Arbeitnehmer wie über jeden Einwohner, dem eine Unterstützung in irgend einer Form zukam oder dem aus Bedürftigkeit die Steuer teilweise oder ganz erlassen wurde, ist ein Rapportformular erstellt worden, das die notwendigen Einzelangaben enthielt. Es wurden dazu 8 verschiedene Formulare nötig.

Bei der Verarbeitung teilten wir die Gemeinden nach ihrer wirtschaftlichen Struktur ein in „bäuerliche“, „gemischte“ und „gewerblich-städtische“ ein. Die Erhebung erstreckte sich auf folgende Gemeinden:

Bäuerliche Gemeinden (mehr als 50% der Erwerbstätigen gehören zur Landwirtschaft.)	Gemischte Gemeinden (20—50% der Erwerbstätigen gehören zur Landwirtschaft.)	Gewerblich-städtische Gemeinden (bis 20% der Erwerbstätigen gehören zur Landwirtschaft.)
„Oberland“		
(Amtsbezirke: Oberhasli, Interlaken, Frutigen, Obersimmental, Nidarsimmental und Saanen.)		
Adelboden	Wimmis	Interlaken
Gsteig		
Grindelwald		
Schattenhalb		
St. Stephan		
„Mittelland“		
(Gebiet von der Stockhorn-Hohgantkette bis Jura-Südfuss.)		
Arni	Belp	Herzogenbuchsee
Blumenstein	Huttwil	Lengnau
Buchholterberg	Jegenstorf	Lyss
Eggiwil	Kallnach	Muri

Bäuerliche Gemeinden (mehr als 50 % der Erwerbs- tätigen gehören zur Landwirtschaft.)	Gemischte Gemeinden (20—50 % der Erwerbs- tätigen gehören zur Landwirtschaft.)	Gewerblich-städtische Gemeinden (bis 20 % der Erwerbs- tätigen gehören zur Landwirtschaft.)
Gondiswil Heimiswil Kirchlindach Leimiswil Niedermuhlern Ochlenberg Rubigen Siselen Trachselwald Wengi	Mühleberg Oberbipp Oberdiessbach Schüpfen Seftigen	Steffisburg Zollikofen
Brislach Develier Montfaucon Nods	„Jura“ Bassecourt Les Bois Courgenay Liesberg	Corgémont Courrendlin Renan St. Ursanne Tavannes

Die Erhebung umfasst mithin 23 bäuerliche Gemeinden, 14 gemischte und 12 gewerblich-städtische Gemeinwesen, mit insgesamt 83,912 Einwohnern. Es sind also rund 10% der Gemeinden mit rund 12,4% der Bevölkerung des Kantons in die Untersuchung einbezogen worden. Um ein Mass für die Stabilität der Ergebnisse zu geben, fügen wir den Resultaten den sog. wahrscheinlichen Fehler, der die wahrscheinliche Schwankung widerspiegelt, bei. Ein Ergebnis notiert Fr. 2.45 ± 0.06 , das will sagen, dass das wirkliche, wahre Ergebnis mit 50% Wahrscheinlichkeit zwischen Fr. 2.39—2.51 liege.

b. Die Belastungen durch die subsidiäre Beitragspflicht.

Für die Zahlung der Prämien derjenigen Personen, die nicht in der Lage sind, ihrer Beitragspflicht zu genügen, haben Staat und Gemeinwesen, in denen der Beitragspflichtige wohnt, aufzukommen. Die Art der Aufteilung der dahingehenden Lasten zwischen Staat und Gemeinden ist nicht geordnet. Für unsere Berechnungen gehen wir von der Annahme aus, die Beiträge würden über die Armenrechnungen verbucht und daher nach den im Armengesetz festgelegten Grundsätzen zwischen Staat und Gemeinde aufgeteilt. Der Vorentwurf sieht für die Tragung der Lasten aus der subsidiären Beitragspflicht interkantonal das Wohnortsprinzip vor mit dem Grundsatz, dass eine Abwälzung auf den Heimatkanton nicht vorkommen dürfe. Es bestehen dagegen keine Sicherungsvorschriften gegen direkte oder indirekte Ueberwälzung der Lasten auf die Armenrechnungen und auf die Heimatkantone im Rahmen der für die Armenpflege geltenden Gesetze und Abkommen (Konkordat). Deshalb nahmen wir für die subsidiäre Prämienzahlung eine Repartierung der Lasten zwischen Wohn- und Heimatkanton an nach Massgabe der für die Armenpflege geltenden Normen.

Welches ist der Kreis derjenigen, die die Prämien selbst nicht aufbringen können? Sicher sind es einmal jene beitragspflichtigen Personen, die heute schon unterstützt sind. In gleicher Weise werden Staat und Gemeinden für diejenigen die Prämienzahlung zu übernehmen haben, denen bisher bereits aus Bedürftigkeit die Steuern ganz oder teilweise nachgelassen werden mussten. In den 49 Kontrollgemeinden wurde folgende Anzahl Personen dieser Kategorien festgestellt:

	Kontroll- gemeinden	Wohn- bevölkerung	Anzahl d. unterstützten beitragspflichtigen Personen								
			Total		Von der örtlichen Armenpflege unterstützte Beitragspflichtige				Beitragspflichtige, denen Steuernachlass a. Bedürftigkeit gewährt wurde ¹⁾		
			auf 10,000 Ein- wohner	ab- solut	dauernd		vorübergehend		m.	w.	2)
					m.	w.	m.	w.			
„Oberland“											
Bäuerliche Gemeinden	5	8,024	244±38	196	33	46	54	56	3	2	2
Gemischte Gemeinden	1	1,471	387±84	57	7	10	14	15	6	5	—
Gewerblich - städtische Gemeinden	1	3,621	287±84	104	7	11	25	32	10	19	—
	7	13,116	272+34	357	47	67	93	103	19	26	2
„Mittelland“											
Bäuerliche Gemeinden	14	17,023	180±14	307	55	62	68	70	27	14	11
Gemischte Gemeinden	9	18,118	230±23	417	61	70	88	107	44	33	14
Gewerblich - städtische Gemeinden	6	19,761	445±50	879	82	107	171	204	156	139	20
	29	54,902	292±20	1603	198	239	327	381	227	186	45
„Jura“											
Bäuerliche Gemeinden	4	2,332	137±23	32	2	1	10	8	6	1	4
Gemischte Gemeinden	4	4,713	149±9	70	12	13	19	13	6	7	—
Gewerblich - städtische Gemeinden	5	8,849	114±21	101	14	16	20	26	14	11	—
	13	15,894	128±12	203	28	30	49	47	26	19	4
Total Kanton	49	83,912	258±14	2163	273	336	469	531	272	231	51

¹⁾ Sind nicht nach Armengruppen unterschieden.

²⁾ Deren Kinder von 19—20 Jahren.

Durch unsere Erhebung sind jene Beitragspflichtigen, die vom Heimatkanton, vom Bürgerort oder von der auswärtigen Armenpflege unterstützt werden, nicht erfasst worden. Nach vorstehender Aufstellung überwiegt bei den durch die örtliche Armenpflege Unterstützten das weibliche Geschlecht, dagegen musste Steuernachlass aus Bedürftigkeit mehrheitlich dem männlichen Geschlecht gewährt werden.

Die Zahl der unterstützten beitragspflichtigen Personen ist in den gewerblich-städtischen Gemeinden verhältnismässig grösser als in den rein bäuerlichen Gebieten. Nach Landesteilen betrachtet zeigt sich, dass im Oberland relativ am meisten, im Jura am wenigsten unterstützte Personen im beitragspflichtigen Alter vorhanden sind. Auf 10,000 Einwohner wurde in den Kontrollgemeinden folgende Anzahl von Personen, die entweder durch die örtliche Armenpflege unterstützt werden, oder denen Steuernachlass gewährt wurde, ermittelt:

	Bäuerliche Gemeinden	Gemischte Gemeinden	Gewerblich-städtische Gemeinden
„Oberland“	244 ± 38	387 ± 84	287 ± 84
„Mittelland“ . . .	180 ± 14	230 ± 23	445 ± 50
„Jura“	137 ± 23	149 ± 9	114 ± 21

Im Kanton Bern waren auf Grund der Volkszählung des Jahres 1920 vorhanden:

	Total		Bäuerliche Gemeinden		Gemischte Gemeinden		Gewerblich-städt. Gemeinden	
	Anzahl Ge-meinden	Wohn-bevöl-kerung	Anzahl Ge-meinden	Wohn-bevöl-kerung	Anzahl Ge-meinden	Wohn-bevöl-kerung	Anzahl Ge-meinden	Wohn-bevöl-kerung
„Oberland“	53	73,165	29	32,869	20	30,005	4	10,291
„Mittelland“	248	484,537	146	132,690	107	135,345	27	216,502
„Jura“	146	116,692	60	19,859	61	40,222	25	56,611
Total	497	674,394	253	185,418	188	205,572	56	283,404

Unter Berücksichtigung der verschiedenen Gewichte der Landesteile und der Resultate in den Kontrollgemeinden ergeben sich folgende Gesamtzahlen von beitragspflichtigen Personen, die durch die örtliche Armenpflege unterstützt werden oder denen Steuernachlass gewährt wurde:

	Total		Bäuerliche Gemeinden		Gemischte Gemeinden		Gewerblich-städt. Gemeinden	
	Anzahl	±	Anzahl	±	Anzahl	±	Anzahl	±
„Oberland“	2,258	± 294	802	± 125	1,161	± 252	295	± 86
„Mittelland“	13,135	± 1142	2,388	± 186	3,113	± 311	9,634	± 1083
„Jura“	1,516	± 133	272	± 46	599	± 36	645	± 119
Total	18,909	± 1187	3,462	± 229	4,873	± 402	10,574	± 1095

Diese rund 18,900 Personen verteilen sich, nach den Ergebnissen der Kontrollgemeinden berechnet, wie folgt:

Dauernd unterstützte Beitragspflichtige der örtlichen Armenpflege	männlich	2290	
	weiblich	2820	5110
Vorübergehend unterstützte Beitragspflichtige der örtlichen Armenpflege	männlich	4010	
	weiblich	4550	8560
Beitragspflichtige, denen wegen Bedürftigkeit Steuernachlass gewährt wurde	männlich	2600	
	weiblich	2180	
Kinder derselben von 19—20 Jahren		450	5230
			<u>18,900</u>

Es ist nun jedoch damit zu rechnen, dass die Beitragspflicht auch von einem Teil der Bevölkerung, der bisher der Armenpflege nicht zur Last fiel, und dem kein Steuernachlass gewährt werden musste, nicht erfüllt werden wird. In den rein bäuerlichen Gebieten ist relativ wenig Personen ein Steuernachlass zuerkannt worden. Die Zahl der Einkommensteuerepflichtigen I. Kl. ist eben dort verhältnismässig klein und die Grundsteuerforderungen sind grundpfändlich gesichert. Zweifelsohne wird gerade in diesen Gebieten die subsidiäre Beitragspflicht des Staates und der Gemeinden über den durch unsere Erhebung erfassten Personenkreis hinausgehen. Die ungefähre Grösse des dadurch entstehenden Zuschlags versuchen wir in folgendem darzulegen.

Auf 1000 Einwohner wurde wegen Bedürftigkeit ein Steuernachlass gewährt in:

Bäuerlichen Gemeinden	an	3,4 Personen, inkl. Kinder von 19—20 Jahren
Gemischten Gemeinden	„	4,9 „ „ „ „ „ „
Gewerblich-städtischen Gemeinden	„	13,0 „ „ „ „ „ „

Wir schätzen, dass in den städtischen Gemeinwesen die subsidiäre Beitragspflicht um die Hälfte der Anzahl jener Personen, denen heute wegen Bedürftigkeit ein Steuernachlass gewährt werden muss, sich steigern wird. Damit erhöht sich diese Bevölkerungsquote von 13 auf rund 20 Fälle pro 1000 Einwohner. Die gleiche Quote nehmen wir nun auch für die ländlichen Gebiete an, so dass der Staat oder die Gemeinde in 20 Fällen pro 1000 Einwohner die Beitragspflicht erfüllen muss für Personen, die bisher nicht von der Armenpflege unterstützt wurden. Das macht für den ganzen Kanton eine Beitragspflicht für 13,400 Personen aus. Gegenüber der durch unsere Erhebung direkt ermittelten Personenzahl (5230) ergibt dies eine Vermehrung von 8170. Daraus erwächst eine Mehrbelastung für Staat und Gemeinde, zum mittleren Satz von Fr. 15.— berechnet, von rund Fr. 122,550.—. Mit diesem Zuschlag glauben wir die obere Grenze der Belastung aus der Uebernahme der Beitragspflicht für Personen, die heute noch nicht unterstützt werden, skizziert zu haben.

Damit sind die Lasten der Oeffentlichkeit aus der subsidiären Beitragspflicht noch nicht erschöpft. Im Kanton Bern ist neben der örtlichen Armenpflege noch die burgerliche tätig, und die verarmten Nichtberner werden auf Rechnung ihrer Heimatkantone, bzw. von der auswärtigen Armenpflege, unterstützt. Die burgerliche Armenpflege weist ungefähr 5% soviel Unterstützungsfälle auf, wie die örtliche Armenpflege. Letztere hat nach unseren Berechnungen (S. 17) rund 13,670 beitragspflichtige Personen vorübergehend oder dauernd zu unterstützen. Man darf aus diesen Verhältnissen schliessen, dass die von der burgerlichen Armenpflege vorübergehend oder dauernd unterstützten Personen im prämiensbeitragspflichtigen Alter auf rund 680 veranschlagt werden kann.

Die verarmten Nichtberner werden auf Rechnung ihrer Heimatkantone, bzw. der auswärtigen Armenpflege, unterstützt. Wie gross ist die Zahl der im beitragspflichtigen Alter stehenden verarmten, im bernischen Staatsgebiet wohnenden Nichtberner? Für die Abschätzung dieser Grösse gehen wir von der Zahl der unterstützten beitragspflichtigen Personen der örtlichen und burgerlichen Armenpflege aus. Diese beträgt 14,350 oder 2,6% der „bernischen“ Bevölkerung. Die „nichtbernische“ Bevölkerung des Kantons zählte 1920 = 107,743 Köpfe. Auf Grund dieser Faktoren veranschlagen wir die Zahl der nicht auf Rechnung der örtlichen und burgerlichen Armenpflege unterstützten, im beitragspflichtigen Alter stehenden Armen des Kantons Bern auf rund 2780 Personen.

Insgesamt hat also die Oeffentlichkeit subsidiär für die Beitragspflicht folgender Personengruppen einzustehen:

Dauernd und vorübergehend Unterstützte der örtlichen Armenpflege . .	13,670	
Dauernd und vorübergehend Unterstützte der burgerlichen Armenpflege . .	680	
Uebrige (nichtbernische) Armenpflege	2,780	17,130
Beitragspflichtige, denen Steuernachlass aus Bedürftigkeit gewährt oder Arztkosten entschädigt wurden		5,230
	Summa	22,360
Veranschlagter Zuschlag		8,170
	Total	<u>30,530</u>

Der Kanton Bern zählte 1920 = 455,635 Personen beitragspflichtigen Alters. Die Zahl hat sich bis zum Jahre 1927 schätzungsweise auf 475,000 Personen erhöht. Die Oeffentlichkeit muss also voraussichtlich für die Prämien von 6,4% aller Beitragspflichtigen subsidiär eintreten. Ohne Einrechnung des Zuschlags von 8170 Personen bleibt immerhin eine Quote von 4,7% der

Beitragspflichtigen, die bereits heute nicht in der Lage sind, die Steuern zu entrichten oder sich ihren Lebensunterhalt ohne Beihilfe der Armenpflege zu sichern. Es muss also angenommen werden, dass im Minimum 5%, im Maximum 6½—7% der beitragspflichtigen Einwohner des Kantons Bern die ihnen zu fallende Prämie nicht selbst aufbringen können. Die Prämien für diese Personen fallen zu Lasten der öffentlichen Verwaltung.

Im Motivenbericht hat der Bundesrat eine Gesamtleistung der Kantone und Gemeinden aus subsidiärer Beitragspflicht von rund 2 Millionen Franken angenommen. Er ging also davon aus, dass rund 5% der Beitragspflichtigen ihre Prämien nicht selbst bezahlen könnten. Dieser Ansatz deckt sich mit den Erfahrungen, die der Kanton Appenzell A.-Rh. mit seiner Altersversicherung gemacht zu haben scheint. Im Geschäftsbericht bemerkt der appenzellische Regierungsrat, die ausstehenden Beiträge betrügen 4—5 %. Dieser Ansatz sei deshalb verhältnismässig hoch, weil nur wenige Gemeinden sich entschlossen haben, die Prämien für ihre armengenössigen, in Anstalten untergebrachten Mitbürger zu übernehmen. Aus diesen Bemerkungen ist zu schliessen, dass doch ein Teil der Gemeinden bereits subsidiär Beiträge geleistet haben und in Wirklichkeit das Unvermögen für das Aufbringen der Prämien auch im Kanton Appenzell A.-Rh. über die Norm von 4—5 % hinausgeht.

Den Berechnungen der Botschaft des Bundesrates vom August 1929 ist nunmehr eine Ausfallziffer von 10% zugrunde gelegt, wovon zu Lasten der Kantone und Gemeinden drei Vierteile fallen. Bestimmend für die Erhöhung des Berechnungssatzes war die Tatsache, dass in einzelnen Gemeinden die Krankenkassenbeiträge Ausfallziffern bis zu 10% erzeugen. Auch unsere Untersuchungen haben für einzelne Gemeinden für das Jahr 1927 Verhältnisse festgestellt, die erkennen lassen, dass in Einzelfällen 8—8½ % der im beitragspflichtigen Alter stehenden Personen nicht in der Lage gewesen waren, ihre Prämie zu entrichten, indem sie bereits von der Armenpflege unterstützt oder ihnen aus Bedürftigkeit ein Steuernachlass gewährt werden musste (Zollikofen, Lengnau). Unter Berücksichtigung eines notwendigen kleinen Zuschlages für weitere Fälle, für die die Gemeinde subsidiär für die Prämienleistung eintreten müsste, ist für die erwähnten Gemeinden ebenfalls mit einem Ansatz von rund 10% der Beitragspflichtigen zu rechnen, die selbst die Prämien nicht aufzubringen vermögen. Wir halten es nicht für angezeigt, die Ergebnisse der beiden Gemeinden Lengnau und Zollikofen zu verallgemeinern. Dagegen muss daran erinnert werden, dass sich unsere Erhebung auf die Verhältnisse des Jahres 1927 stützen. Die Zahl der Unterstützten hat jedoch je nach Konjunktur wesentliche Verschiebungen erfahren und war in einzelnen Jahren ganz erheblich grösser als in unserem Beobachtungsjahr. So wurden beispielsweise durch die örtliche und bürgerliche Armenpflege von 1870—1890 regelmässig 60—64 Fälle auf 1000 Einwohner unterstützt; 1927 dagegen waren es nur noch 40 Fälle.

Wir nehmen an, dass die von der Gemeinde übernommene Beitragsleistung für Personen, die bisher nicht armengenössig waren (13,400), sich auf die Armenrechnungen in gleicher Weise verteilt, wie die Armengenössigen selbst. Daraus ergibt sich eine Belastung von vorübergehend Unterstützten

der örtlichen Armenpflege von	10,695	beitragspflichtigen Personen
der bürgerlichen Armenpflege von . . .	530	„ „
der Armenpflege für Nichtberner von . .	2,175	„ „

Die Gesamtbelastung aus der subsidiären Beitragspflicht beläuft sich also für die örtliche Armenpflege auf $13,670 + 10,695 = 24,365$, für die der bürgerlichen auf $680 + 530 = 1210$ Beiträge.

Die bernische Volkswirtschaft wird weiterhin auch für die der auswärtigen Armenpflege unterstehenden Personen subsidiär einzustehen haben. Um die daherigen Folgen abzuschätzen, vergleichen wir die Zahl der zu Lasten der örtlichen Armenpflege sich ergebenden Prämienfälle mit den Gesamtkosten der örtlichen Armenpflege des Jahres 1927 von Fr. 8,726,600.—. Auf rund Fr. 360.— Aufwand trifft es also einen Beitragspflichtigen, für den die örtliche Armenpflege eintreten muss. Bei der auswärtigen Armenpflege dürften die Verhältnisse ähnlich sein. Man kann demnach bei einem Aufwand für die auswärtige Armenpflege von Fr. 2,699,200.— auf rund 7500 subsidiär zu leistende Beiträge schliessen.

Durch diese Zahl sind die Beiträge der Heimatkantone für im Kanton Bern wohnende Nichtberner und die besonderen Verhältnisse in den Konkordatskantonen, soweit sie für die bernische Volkswirtschaft von Belang sind, kompensiert.

Wir haben die subsidiäre Beitragspflicht für im Kanton Bern wohnende Nichtberner auf $2780 + 2175 = 4955$ Fälle berechnet. Die auswärtige Armenpflege hat dagegen für rund 7500 Personen einzustehen. Diese Mehrbelastung ist dem Umstand zuzuschreiben, dass mehr Berner in anderen Kantonen wohnen, als Nichtberner im Kanton Bern. 1920 wurden bei 674,394 Wohnbevölkerung des Kantons Bern und 649,228 im Kanton Bern wohnenden Schweizerbürgern 798,797 in der Schweiz wohnende Berner gezählt.

Wenn wir das Verhältnis der Geschlechter der Beitragspflichtigen, für die Staat und Gemeinde einzustehen haben, berücksichtigen, so belastet die subsidiäre Beitragspflicht die bernische Volkswirtschaft wie folgt:

	Total	zu Lasten des Staates der Gemeinden	
1. Oertliche Armenpflege:			
Dauernd unterstützte Beitragspflichtige:			
männlich 2290 à Fr. 18.— = Fr. 41,220.—			
weiblich 2820 à Fr. 12.— = Fr. 33,840.—	Fr. 75,060.—	Fr. 45,036.—	Fr. 30,024.—
Vorübergehend unterstützte Beitragspflichtige:			
männlich 4010 à Fr. 18.— = Fr. 72,180.—			
weiblich 4550 à Fr. 12.— = Fr. 54,600.—	„ 126,780.—	„ 50,712.—	„ 76,068.—
Beitragspflichtige, denen Steuernachlass etc. aus Bedürftigkeit gewährt wurde:			
männlich 5315 à Fr. 18.— = Fr. 95,670.—			
weiblich 4460 à Fr. 12.— = Fr. 53,520.—			
deren Kinder, 19—20 Jahre 920 à Fr. 15.— = Fr. 13,800.—	„ 162,990.—	„ 65,196.—	„ 97,794.—
Total örtliche Armenpflege 24,365 Fälle	Fr. 364,830.—	Fr. 160,944.—	Fr. 202,886.—
= rund	Fr. 364,800.—	Fr. 160,930.—	Fr. 202,870.—
2. Bürgerliche Armenpflege:			
Dauernd und vorübergehend unterstützte Beitragspflichtige:			
männlich 310 à Fr. 18.— = Fr. 5580.—			
weiblich 370 à Fr. 12.— = Fr. 4440.—			
Beitragspflichtige, denen Steuernachlass etc. gewährt wurde:			
männlich 265 à Fr. 18.— = Fr. 4770.—			
weiblich 220 à Fr. 12.— = Fr. 2640.—			
deren Kinder, 19—20 Jahre 45 à Fr. 15.— = Fr. 675.—	Fr. 18,105.—	Fr. —	Fr. 18,105.—
= rund	Fr. 18,100.—	Fr. —	Fr. 18,100.—
3. Auswärtige Armenpflege:			
7500 Beiträge à Fr. 15.— =	Fr. 112,500.—	Fr. 112,500.—	Fr. —
Armenpflege total	Fr. 495,435.—	Fr. 273,444.—	Fr. 221,991.—
= rund	Fr. 495,400.—	Fr. 273,430.—	Fr. 221,970.—

c. Die Entlastung durch Verminderung der Ausgaben für Unterstützungen durch die örtliche Armenpflege.

Im folgenden versuchen wir den Einfluss der Alters- und Hinterlassenenversicherung auf die Verminderung der Unterstützungsbeiträge der örtlichen Armenpflege darzulegen. Zu diesem Zweck gruppieren wir die untersuchten

Gemeinden sowohl nach Landesteilen, wie nach ihrem Charakter, in bezug auf die Erwerbszweige ihrer Bevölkerung. Einen Einfluss der verschiedenen beruflichen Schichtung der Bevölkerung auf das Mass der Entlastung durch die Renten liess sich nicht feststellen, dagegen ist ein kleiner Unterschied nach Landesgegenden zu beobachten. Auf den Kopf der Wohnbevölkerung des Jahres 1920 bezogen, führt die Alters- und Hinterlassenenversicherung zu folgender Verminderung der Ausgaben für die Armenunterstützung der örtlichen Armenpflege:

1. In der Uebergangszeit:	Fr.	Fr.
Im „Oberland“	1,97	± 0,15
Im „Mittelland“	1,67	± 0,05
Im „Jura“	1,13	± 0,13
Im gewogenen Mittel des Gesamtkantons	1,61	± 0,05

Von der Einsparung erhalten nach Massgabe der Subventionsverhältnisse, auf den Kopf der Bevölkerung des Jahres 1920 bezogen, Staat und Gemeinde folgende Anteile:

	Gemeinde		Staat	
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
„Oberland“	0,81	± 0,09	1,16	± 0,09
„Mittelland“	0,63	± 0,03	1,04	± 0,04
„Jura“	0,49	± 0,08	0,64	± 0,09
Durchschnitt (gewogenes Mittel)	0,64	± 0,03	0,97	± 0,03

2. Nach der Uebergangszeit,

d. h. unter der Annahme, dass die Versicherung 1927 bereits mehr als 15 Jahre bestanden hätte:

	Fr.	Fr.
Im „Oberland“	3,15	± 0,20
Im „Mittelland“	2,49	± 0,08
Im „Jura“	1,82	± 0,21
Im gewogenen Mittel des Gesamtkantons	2,45	± 0,06

Nach Massgabe der Subventionsverhältnisse (dauernd und vorübergehend Unterstützte) entfallen von dieser Einsparung auf

	die Gemeinde		den Staat	
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
„Oberland“	1,30	± 0,09	1,85	± 0,12
„Mittelland“	0,99	± 0,03	1,50	± 0,04
„Jura“	0,79	± 0,10	1,03	± 0,11
Durchschnitt (gewogenes Mittel)	0,99	± 0,03	1,46	± 0,04

Auf Grund dieser Ansätze berechnet sich die Einsparung an den Unterstützungen der örtlichen Armenpflege pro 1927 wie folgt:

aa. Wenn die Versicherung noch in der Uebergangszeit gestanden hätte:

	Fr.	Fr.
Ersparnis zu Gunsten der Gemeinden . . .	431,500	± 20,200
Ersparnis zu Gunsten des Staates	654,100	± 20,200
Total	1,085,600	± 33,700

bb. Wenn die Versicherung bereits über 15 Jahre existiert hätte:

	Fr.	Fr.
Ersparnis zu Gunsten der Gemeinden. . .	667,500 ±	20,200
Ersparnis zu Gunsten des Staates	984,500 ±	27,000
Total	<u>1,652,000 ±</u>	<u>40,500</u>

d. Die Entlastung durch Verminderung der Ausgaben für Unterstützungen durch die burgerliche Armenpflege.

Im Jahre 1927 haben noch folgende Gemeinden, bzw. Korporationen für ihre Angehörigen die burgerliche Armenpflege durchgeführt:

Aarberg, Niederried b. K., Burgergemeinde und 13 Zünfte der Stadt Bern, Biel, Bözingen, Leubringen, Vingelz, Arch, Büren, Diessbach, Meisberg, Pieterlen, Burgdorf, Corgémont, Cormoret, Cortébert, Courtelary, St. Immer, Orvin, Péry, Sonceboz, Villeret, Delsberg, Kiesen, Laufen-Stadt und Laufen-Vorstadt, Bévillard, Châtillon, Courrendlin, Court, Grandval, Malleray, Perrefitte, Pontenet, Reconvilier, Tavannes, Bühl, Nidau, Safnern, Pruntrut, Reutigen, Thun, Wangen.

Es wurden keine direkten Erhebungen über die Einwirkung der Alters- und Hinterlassenenversicherung auf die Lasten der burgerlichen Armenpflege gemacht. Man kann jedoch diese Beeinflussung auf Grund der örtlichen Armenpflege einigermaßen abschätzen. Der Altersaufbau und damit auch das Verhältnis der Beitragspflichtigen zu den durch die Versicherung Begünstigten kann bei beiden Instituten als ungefähr gleich angenommen werden. Wäre die Qualität der Armenpflege genau gleich, so müsste sich die Entlastung, gemessen am Gesamtaufwand der burgerlichen Armenpflege, gleich auswirken wie die Entlastung der örtlichen Armenpflege, gemessen an deren Gesamtaufwand. Die Unterstützung bei der burgerlichen Armenpflege ist jedoch durchschnittlich sicherlich etwas reichlicher, so dass die Entlastung durch die Alters- und Hinterlassenenversicherung nicht wohl nach Massgabe der Einsparungserwartung pro 100 Franken Aufwand der örtlichen Armenpflege errechnet werden kann.

Das Verhältnis der Unterstützungsfälle der burgerlichen Armenpflege zu denen der örtlichen Armenpflege gibt jedenfalls die zutreffendere Grundlage für die Abschätzung der Entlastung.

Die mögliche Einsparung auf den Unterstützungsbeträgen der örtlichen Armenpflege haben wir ermittelt

für die Uebergangszeit auf Fr. 1,085,600 ± Fr. 33,700
nach der Uebergangszeit „ „ 1,652,000 ± „ 40,500.

Das sind pro „Unterstützungsfall“ der örtlichen Armenpflege des Jahres 1927:

in der Uebergangszeit . . Fr. 40,75 ± 1,27
nach der Uebergangszeit . „ 62,02 ± 1,52

oder per 100 Franken Aufwand der örtlichen Armenpflege des Jahres 1927:

in der Uebergangszeit . . Fr. 12,44 ± 0,39
nach der Uebergangszeit . „ 18,93 ± 0,46.

Die burgerliche Armenpflege weist pro 1927 = 1386 Unterstützungsfälle mit Fr. 805.401.— Unterstützungssumme nach. Gemessen an der Zahl der Unterstützungsfälle liesse sich eine mögliche Einsparung erwarten

in der Uebergangszeit von. . Fr. 56,500 ± Fr. 1800
nach der Uebergangszeit von . „ 101,200 ± „ 3100.

Da die Unterstützung der burgerlichen Armenpflege pro Unterstützungsfall etwas grösser ist als jene der örtlichen Armenpflege, so tritt auch, als Folge der Alters- und Hinterlassenenrenten, eine etwas grössere Einsparungsmöglichkeit pro Unterstützungsfall in Erscheinung. Das ist namentlich für die Zeit nach der Uebergangsperiode der Fall. Wir machen deshalb auf die oben errechneten Beträge einen Zuschlag, in der Uebergangszeit von $\frac{1}{6}$, nach der Uebergangszeit von $\frac{1}{4}$ und veranschlagen daher die mögliche Einsparung

in der Uebergangszeit auf . . Fr. 66,000 $\pm$ 2100

nach der Uebergangszeit auf . Fr. 126,000 $\pm$ 4000

Es ist anzunehmen, dass die burgerliche Armenpflege, die ja im Kanton Bern freigebiger ist als die örtliche, von der Möglichkeit, diese weitgehende Entlastung der Armenrechnungen herbeizuführen, gar nicht in vollem Umfange Gebrauch machen wird.

e. Die Entlastung durch Verminderung der Ausgaben für Unterstützungen durch die auswärtige Armenpflege.

Die Wirkung der Alters- und Hinterlassenenversicherung auf die auswärtige Armenpflege haben wir auf Grund direkter Erhebung nicht festgestellt. Doch kann man sie in ähnlicher Weise abschätzen, wie wir das für die Berechnungen der burgerlichen Armenpflege machten. Die Entlastung wird im gleichen Verhältnis wie die Armenlast auf Wohn- und Bürgerortskanton sich aufteilen. Man braucht deshalb keine Unterscheidung zwischen den Kosten für die Armenpflege in den Konkordatskantonen und den übrigen Gebieten zu machen. Auch der Aufwand für die heimgekehrten, verarmten Berner bedarf keiner besonderen Untersuchung. Die Qualität der Unterstützung bei der auswärtigen Armenpflege wird nicht wesentlich von derjenigen der örtlichen Armenpflege abweichen. Aus diesen Gründen lässt sich der aus der örtlichen Armenpflege errechnete Ersparnisindex mit befriedigender Genauigkeit auf die Verhältnisse der auswärtigen Armenpflege übertragen.

Im Jahre 1927 betrug der Aufwand für die auswärtige Armenpflege (Gesamtaufwand für die Unterstützung ausser Kanton, für die nach der Heimerschaffung im Kanton Unterstützten, sowie Beiträge für die im Kanton wohnenden Angehörigen der Konkordatskantone) Fr. 2,699,200.—.

Die Einsparung durch die Alters- und Hinterlassenenversicherung (Basis 1927) kann demnach geschätzt werden:

Für die Uebergangszeit:

$(12,44 \pm 0,39) \%$ von Fr. 2,699,200.— = Fr. 335,800 $\pm$ 10,500

Nach der Uebergangszeit:

$(18,93 \pm 0,46) \%$ von Fr. 2,699,200.— = Fr. 511,000 $\pm$ 12,400

f. Die Belastung der Gemeinden und des Kantons aus Arbeitgeberbeiträgen.

Eine umfassende Statistik über die Zahl der Gemeindefunktionäre im Kanton besteht nicht. Zur Darlegung des Einflusses der Arbeitgeberbeiträge auf die Gemeindefinanzen sind wir deshalb auf Schätzungen angewiesen, die wir auf Grund unserer Erhebungen in 49 Kontrollgemeinden vornehmen können.

Bei der Verarbeitung unseres Erhebungsmaterials gingen wir von der Annahme aus, dass der Arbeitgeberbeitrag für Personen, die gleichzeitig an mehreren Orten beschäftigt werden, entsprechend aufgeteilt wird. Eine Reduktion auf solche Arbeitnehmereinheiten wurde besonders bei Arbeitslehrerinnen notwendig, die von mehreren Gemeinden beschäftigt werden. Die Nichtberücksichtigung dieses Zustandes würde sonst zu Doppelzählungen Anlass geben. Insgesamt wurden in den 49 Kontrollgemeinden für das Jahr 1927 = 751 Arbeitnehmereinheiten festgestellt; das sind per 100 Personen der Wohnbevölkerung des Jahres 1920 = 0,9 Personen.

Ein bestimmter Einfluss der Landesteile auf die Zahl der Gemeindebediensteten ist nicht feststellbar. Dagegen weisen die Städte eine etwas grössere Quote auf als die Landgemeinden. Per 100 Personen der Wohnbevölkerung des Jahres 1920 wurden Arbeitnehmereinheiten ermittelt:

in den Gemeinden mit mehr als 50 % landwirtschaftlicher Bevölkerung:	0,8
„ „ „ „ 20—50 % „ „ „	0,8
„ „ „ „ weniger als 20 % „ „ „	1,1.

(Davon entfällt auf Interlaken eine Quote von 2,5 Einheiten. Unter Ausschluss der Gemeinde Interlaken beträgt die Quote 0,9 %.)

Die Stadt Bern besitzt nach Mitteilung des statistischen Amtes der Stadt im Jahre 1927 = 2792 Gemeindefunktionäre oder auf 100 Personen der Wohnbevölkerung des Jahres 1920 = 2,7. Gestützt auf diese Unterlage schätzen wir die Zahl der Gemeindefunktionäre des Kantons Bern pro 1927 ein wie folgt:

Städte Bern, Biel, Thun, Burgdorf, Langenthal, Interlaken und St. Immer.	
1920: 179,746 Einwohner (à 2,65%) = rund 4750	
Uebriger Kanton 1920: 494,648 Einwohner (à 0,9%) = rund 4450	
Total rund	<u>9200.</u>

Der Arbeitgeberbeitrag zu Lasten der Gemeindekassen macht demnach aus:
9200 Arbeitnehmereinheiten à Fr. 15.— = Fr. 138,000.—.

Auch der Kanton Bern hat als Arbeitgeber Beiträge zu leisten. Er beschäftigt insgesamt unter Einschluss der Pfarrer rund 3850 Personen. Da ein Teil davon sich in Doppelstellung befindet, veranschlagen wir die zu seinen Lasten fallende Beitragsleistung auf

3500 Arbeitnehmereinheiten à Fr. 15.— = Fr. 52,500.—

Die Belastung der Burgergemeinden aus Arbeitgeberbeiträgen lassen wir, weil nicht erheblich, unberücksichtigt.

g. Entlastung durch Begünstigung der Fürsorgekassen.

Die Hälfte der festgesetzten Leistungen der allgemeinen Volksversicherung verfällt zu Gunsten derjenigen Fürsorgekassen, an die die Arbeitgeber mindestens in gleichem Masse wie das Personal Zuschüsse geleistet haben. In der Uebergangszeit ruht die Volksversicherung für Personen, die aus eigenen Mitteln oder Pensionen ihren Unterhalt in auskömmlicher Weise bestreiten können. Und da die Rentner bestehender Pensionskassen in der Regel dieser Gruppe von

Personen zuzuzählen sein werden, so werden in der Uebergangszeit nur bescheidene Leistungen zu Gunsten der Fürsorgekassen zu verzeichnen sein; sie werden zunächst nur, soweit Hinterlassenenrenten in Frage stehen, praktische Bedeutung erlangen.

Wie hoch ist die Leistung zu Gunsten der Fürsorgekassen zu werten? Es war nicht möglich, eine direkte Erhebung über das Ausmass der Begünstigung der Fürsorgekassen durchzuführen. Um den Wert der Begünstigung zu ermessen, ist das auch nicht nötig. Wir haben den Barwert der zu erwartenden Leistungen an die Fürsorgekassen zu ermitteln. Dieser entspricht annähernd der Höhe der notwendigen Jahresprämie, um später eine Leistung zu erhalten, die der Begünstigung der Fürsorgekassen ebenbürtig ist. Nach unseren Berechnungen ist diese erreichbar mit einer laufenden Prämie von zirka Fr. 10.40. Es werden also durch die Leistung an die Pensionskassen ca. $\frac{2}{3}$ des Arbeitgeberbeitrages zurückerstattet. Für unsere Ermittlungen werten wir die Leistungen zu Gunsten der Fürsorgekassen auf Fr. 10.40 nach der Uebergangszeit und während der Uebergangszeit auf Fr. 1.— per Mitglied der in Frage stehenden Kassen. Als Entlastung hievon sind für den Arbeitgeber soviel Prozent zu veranschlagen, als er am allfälligen Versicherungsdefizit beteiligt ist.

Von dem in unsere Untersuchung einbezogenen Personal sind allgemein die Lehrer versichert. Ausserdem besitzen Interlaken, Steffisburg und Muri für das übrige Personal Hilfs- und Pensionskassen. Die Zahl der bernischen Gemeinden mit Pensionskassen ist nicht besonders gross. Nur Bern, Biel, Burgdorf, Interlaken, Langenthal, Langnau i. E., Muri, Steffisburg und Thun besitzen derartige Institute. Wir schätzen die Zahl der Funktionäre dieser Gemeinden unter Ausschluss der Lehrer auf ca. 3600, d. h. rund 2% ihrer Bevölkerung. Davon sind schätzungsweise 5—6% nicht versichert. Da diese Gemeinden am Defizit ihrer Kassen in der Regel mit $\frac{7}{12}$ beteiligt sind, so führt Art. 20 zu folgender Einsparung:

In der Uebergangszeit:

3400 à Fr. 1.— = Fr. 3400, davon $\frac{7}{12}$ = rund Fr. 2000.—

Nach der Uebergangszeit:

3400 à Fr. 10.40 = Fr. 35,360, davon $\frac{7}{12}$ = rund Fr. 20,600.—

Für den Finanzhaushalt des Kantons spielt Art. 20 insofern eine Rolle, als er für die Hülfskasse des Staatspersonals, wie für die Lehrerversicherungskasse Rückwirkungen äussert. Für das Betriebsdefizit der Lehrerversicherungskasse haftet der Staat zur Hälfte, für jenes der Hülfskasse des Staatspersonals dagegen zu $\frac{7}{12}$.

Die Zahl der Mitglieder der Hülfskasse des Staatspersonals betrug 1927 rund 3275. Der jährliche Wert der Entlastung für den Staat kann deshalb veranschlagt werden wie folgt:

In der Uebergangszeit:

3275 à Fr. 1.— = Fr. 3275.—, davon $\frac{7}{12}$ = rund Fr. 1900.—

Nach der Uebergangszeit:

3275 à Fr. 10.40 = Fr. 34,060, davon $\frac{7}{12}$ = rund Fr. 19,900.—

Der Bestand der Lehrerversicherungskassen betrug 1927 rund 4400 Mitglieder. Die Entlastung für den Staat errechnet sich daher wie folgt:

In der Uebergangszeit:

4400 à Fr. 1.— = Fr. 4400, davon $\frac{1}{2}$ = rund Fr. 2200.—

Nach der Uebergangszeit:

4400 à Fr. 10.40 = Fr. 45,760, davon $\frac{1}{2}$ = rund Fr. 22,900.—.

h. Belastungen durch Subventionen.

Für die Uebergangszeit ist die notwendige Subvention gestützt auf die vorgesehenen Leistungen und auf den Altersaufbau, wie er gegenwärtig vorhanden ist, auf rund Fr. 1.40 per Kopf der Wohnbevölkerung zu veranschlagen. Nach der Uebergangszeit beträgt sie das dreifache oder Fr. 4.20.

Der Kanton Bern zählte 1927 rund 700,000 $\pm$ 2000 Personen Wohnbevölkerung. Der Aufwand für die Subvention hätte 1927 für den bernischen Haushalt betragen:

Im Uebergangsverhältnis rund Fr. 980,000.—.

Im Dauerverhältnis rund Fr. 2,940,000.—.

i. Schlussergebnisse.

Unter Voraussetzung der Ordnung der Dinge im Sinne des Vorentwurfes vom August 1928 veranschlagen wir auf Grund vorstehender Einzelberechnungen die Belastungen und Entlastungen der bernischen Staats- und Gemeindefrechnungen durch die Einführung der Alters- und Hinterlassenenversicherung bei einem statischen Zustand, der den Verhältnissen des Jahres 1927 vollständig entspricht, wie folgt:

aa. In der Uebergangszeit:

1. Belastungen:

Subventionen des Staates (ca. 700,000 Einwohner)	Fr. 980,000.—
Arbeitgeberbeiträge:	
der Gemeinden (9200 Beiträge)	Fr. 138,000.—
des Staates (3500 Beiträge)	„ 52,500.— „ 190,500.—
Subsidiäre Beitragsleistungen:	
für 24,365 Personen der örtlichen Armenpflege	Fr. 364,800.—
für 1210 Personen der burgerlichen Armenpflege	„ 18,100.—
für 7500 Personen der auswärtigen Armenpflege	„ 112,500.— „ 495,400.—
Summa Belastungen	<u>Fr. 1,665,900.—</u>

ab:

2. Mögliche Entlastungen (Einsparungen):

auf Unterstützungen	
der örtlichen Armenpflege	Fr. 1,085,600.—
der burgerlichen Armenpflege	„ 66,000.—
der auswärtigen Armenpflege	„ 335,800.—
Summa	<u>Fr. 1,487,400.—</u>
auf den Leistungen für die Hilfskassen	
des Gemeindepersonals	Fr. 2000.—
des Staatspersonals	„ 1900.—
der Lehrerschaft.	„ 2200.— „ 6,100.—

Summa mögliche Entlastungen Fr. 1,493,500.—

verbleibt:

3. Mutmassliche Belastung der bernischen Staats- und Gemeinderechnungen = Fr. 172,400.—

Das ergibt per 100 Einwohner

des berechneten Bestandes des Jahres 1927	Fr. 24.63
des gezählten Bestandes des Jahres 1920	„ 25.56

bb. Nach der Uebergangszeit:

(wenn die Versicherung im Jahre 1927 schon mehr als 15 Jahre bestanden hätte)

1. Belastungen:

Subventionen des Staates (700,000 Einwohner)	Fr. 2,940,000.—	
Arbeitgeberbeiträge		
der Gemeinden (9200 Beiträge)	Fr. 138,000.—	
des Staates (3500 Beiträge)	„ 52,500.—	„ 190,500.—
Subsidiäre Beitragsleistungen:		
für 24,365 Personen der örtlichen Armenpflege .	Fr. 364,800.—	
für 1210 Personen der burgerlichen Armenpflege	„ 18,100.—	
für 7500 Personen der auswärtigen Armenpflege	„ 112,500.—	„ 495,400.—
Summa Belastung	Fr. 3,625,900.—	

ab:

2. Mögliche Entlastungen (Einsparungen):

auf Unterstützungen		
der örtlichen Armenpflege	Fr. 1,652,000.—	
der burgerlichen Armenpflege	„ 126,000.—	
der auswärtigen Armenpflege	„ 511,000.—	
Summa	Fr. 2,289,000.—	
auf den Leistungen für die Hilfskassen		
des Gemeindepersonals	Fr. 20,600.—	
des Staatspersonals	„ 19,900.—	
der Lehrerschaft.	„ 22,900.—	„ 63,400.—
Summa mögliche Entlastungen	Fr. 2,352,400.—	

verbleibt:

3. Mutmassl. Belastung der bernischen Staats- und Gemeinderechnungen Fr. 1,313,500.—

Das ergibt per 100 Einwohner

des berechneten Bestandes des Jahres 1927	Fr. 187.64
des gezählten Bestandes des Jahres 1920	„ 194.77

Bei der geltenden Armengesetzgebung würden durch die Einführung der Alters- und Hinterlassenenversicherung die Gemeinderechnungen begünstigt, die bernische Staatsrechnung dagegen belastet. Unter der Voraussetzung, dass der Kanton die Subvention voll zu übernehmen hat und keine Revision des Armengesetzes vorgenommen wird, ist folgende Aufteilung der Belastungen und Begünstigungen auf Staat und Gemeinden zu erwarten:

aa. In der Uebergangszeit:

1. Belastungen:

	Gemeinden	Staat
Subvention des Staates	Fr. —	Fr. 980,000.—
Arbeitgeberbeiträge	„ 138,000.—	„ —
Subsidiäre Beitragsleistung		
der örtlichen Armenpflege	„ 203,870.—	„ 160,930.—
der burgerlichen Armenpflege	„ 18,100.—	„ —
der auswärtigen Armenpflege	„ —	„ 112,500.—
Summa 1. Belastungen	Fr. 359,970.—	Fr. 1,305,930.—

2. Mögliche Entlastungen:	Gemeinden		Staat	
auf Unterstützungen der				
örtlichen Armenpflege	Fr.	431,500.—	Fr.	654,100.—
burgerlichen Armenpflege	„	66,000.—	„	—
auswärtigen Armenpflege	„	—	„	335,800.—
auf den Leistungen für die Hilfskassen				
des Gemeindepersonals	„	2,000.—	„	—
des Staatspersonals	„	—	„	1,900.—
der Lehrerschaft	„	—	„	2,200.—
Summa 2. mögliche Entlastung	Fr.	499,500.—	Fr.	994,000.—

3. Bilanz.				
Belastungen	Fr.	359,970.—	Fr.	1,305,930.—
Mögliche Einsparung	„	499,500.—	„	994,000.—
Mehrbelastung (netto)		—	Fr.	311,930.—
Mögliche Einsparung (netto)	Fr.	139,530.—		

bb. Nach der Uebergangszeit:

1. Belastungen:				
Subventionen des Staates	Fr.	—	Fr.	2,940,000.—
Arbeitgeberbeiträge	„	138,000.—	„	52,500.—
Subsidiäre Beitragsleistungen				
der örtlichen Armenpflege	„	203,870.—	„	160,930.—
der burgerlichen Armenpflege	„	18,100.—	„	—
der auswärtigen Armenpflege	„	—	„	112,500.—
Summa 1. Belastungen	Fr.	359,970.—	Fr.	3,265,930.—

2. Mögliche Entlastungen:				
auf Unterstützungen der				
örtlichen Armenpflege	Fr.	667,500.—	Fr.	984,500.—
burgerlichen Armenpflege	„	126,000.—	„	—
auswärtigen Armenpflege	„	—	„	511,000.—
auf den Leistungen für die Hilfskassen				
des Gemeindepersonals	„	20,600.—	„	—
des Staatspersonals	„	—	„	19,900.—
der Lehrerschaft	„	—	„	22,900.—
Summa 2. mögliche Entlastungen	Fr.	814,100.—	Fr.	1,538,300.—

3. Bilanz.				
Belastungen	Fr.	359,970.—	Fr.	3,265,930.—
Mögliche Einsparungen	„	814,100.—	„	1,538,300.—
Mehrbelastung (netto)		—	Fr.	1,727,630.—
Mögliche Einsparungen	Fr.	454,130.—		